

Unverkäufliche Leseprobe

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung von Text und Bildern, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlags urheberrechtswidrig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung oder die Verwendung in elektronischen Systemen.

S. FISCHER



Annelie Ramsbrock

Geschlossene Gesellschaft

Das Gefängnis als Sozialversuch –
eine bundesdeutsche Geschichte

S. FISCHER

Aus Verantwortung für die Umwelt hat sich der S. Fischer Verlag zu einer nachhaltigen Buchproduktion verpflichtet. Der bewusste Umgang mit unseren Ressourcen, der Schutz unseres Klimas und der Natur gehören zu unseren obersten Unternehmenszielen.

Gemeinsam mit unseren Partnern und Lieferanten setzen wir uns für eine klimaneutrale Buchproduktion ein, die den Erwerb von Klimazertifikaten zur Kompensation des CO₂-Ausstoßes einschließt.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.klimaneutralerverlag.de



Originalausgabe

Erschienen bei S. FISCHER

© 2020 S. Fischer Verlag GmbH,

Hedderichstr. 114, D-60596 Frankfurt am Main

Satz: Dörlemann Satz, Lemförde

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN 978-3-10-002517-3

Inhalt

Einleitung	7
Erster Teil	
Strafvollzug und Menschenformung: Die Resozialisierungsidee im 20. Jahrhundert	
1. Vergeltung und Erziehung: Die Freiheitsstrafe bis 1945	25
2. »Erbbiologie« vs. Sozialisationstheorie: Kriminologie in der Nachkriegszeit	36
3. Resozialisierung und Menschenwürde: Internationale Richtlinien und bundesdeutsches Verfassungsrecht	57
Zweiter Teil	
Das Gefängnis als Ort der Resozialisierung: Die Behandlung der Gefangenen (1960er/1970er Jahre)	
4. Bewacher und Helfer: Der Aufsichtsdienst	89
5. Beschäftigungen: Gefangenearbeit und Freizeit	126
6. Besondere Maßnahmen: Sozialtherapie und Kastration	195
Dritter Teil	
Eigenlogiken der Gefängnisgesellschaft – Grenzen der Resozialisierung (1970er/1980er Jahre)	
7. Unter Männern: Subkulturen und Sexualität	251
8. Die Krise der Gefängnisreform	277
Fazit: (K)ein Ende der Resozialisierung	295

Anhang

Dank	311
Anmerkungen	313
Quellen und Literatur	377
Register	411

1. Vergeltung und Erziehung: Die Freiheitsstrafe bis 1945

Als die Alliierten am 12. November 1945 die Kontrollratsdirektive Nr. 19 erließen, die »Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser«, wollten sie dem deutschen Strafvollzug ein neues Gesicht geben. Um das ehemals nationalsozialistische Gefängnisssystem in ein rechtsstaatliches zu überführen, schienen zwei »Grundsätze« ausreichend: Erstens verlangte der Kontrollrat »die genaue und gewissenhafte Ausführung der gefällten Rechtssprüche« und zweitens »die Rehabilitierung und Umerziehung der Verurteilten«. Im Abschnitt zur »Rehabilitierung« hielt er fest, dass Schulen und Werkstätten zu gründen seien sowie Lehrbücher, Zeitschriften und Lehrgänge zur Verfügung stehen müssten. Zudem sollte psychologisches Wissen gegenüber den Inhaftierten »voll angewandt« werden, das Haftumfeld also therapeutisch und pädagogisch geprägt sein. Dem Gefängnispersonal war die »Anwendung von Körperstrafen« strengstens untersagt.¹ Gewalt war damit von höchster Stelle aus den Strafanstalten verbannt worden – jedenfalls der Idee nach.

Die Kontrollratsdirektive wandte sich gegen die menschenverachtende Durchführung der Freiheitsstrafe seit 1933, indem sie die Behandlungs- und Lebensweise von Strafgefangenen neu arrangierte. Zugleich legte sie Prämissen für den Strafvollzug fest, die ein Land, das die persönlichen Freiheitsrechte des Einzelnen anerkennt, zu befolgen habe. In Deutschland waren diese Ansprüche nicht neu. Bereits in der Weimarer Republik war der Strafvollzug ein Bestandteil von Sozialreformen; auch war die Idee der »Rehabilitierung« durch die Gründung von Schulen und Werkstätten oder durch pädagogische und psychologische Hilfe bereits in den frühen 1920er Jahren von liberalen Juristen formuliert worden. Insofern stand die Kontrollratsdirektive zwar für einen Neuanfang, der jedoch darin bestand, Reformgedanken, die mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten vorerst nicht weiterverfolgt wurden, wieder ins (kriminal)politische Bewusstsein zurückzuholen.

Strafe und Sühne: Gefängnisse im Nationalsozialismus

Die Zahl der Strafgefangenen war unter den Nationalsozialisten kontinuierlich gewachsen. Die NS-Justiz erkannte weitaus häufiger auf Freiheitsstrafen, als dies noch in der Weimarer Republik der Fall gewesen war. Entsprechend stieg die durchschnittliche Tagesbelegung der preußischen Strafanstalten bereits im Jahr 1933 um 50 Prozent auf 56 928 Insassen an. Im Sommer 1934 erreichte die Häftlingszahl in Gesamtdeutschland die Marke von 100 000. Ende Februar 1937 waren es schließlich 122 305, womit der Höchststand an Strafgefangenen in der Vorkriegszeit erreicht war.² Doch nicht nur das Strafrecht, auch das Gefängniswesen war an der nationalsozialistischen Ideologie ausgerichtet worden. Zwar waren Gefängnisinsassen anders als KZ-Insassen nicht an einen Ort des systematischen Tötens geraten, dennoch bekamen sie die Willkür und Brutalität des NS-Regimes unmittelbar zu spüren. Nicht selten bezahlten Strafgefangene die Haft mit dem Leben, was die nationalsozialistischen Machthaber mehr als billigend in Kauf nahmen. Sie konzipierten die Haftanstalt als ein »Haus des Schreckens«,³ in dem der Strafgefangene »unschädlich« gemacht werden sollte, wie es der spätere Präsident des Volksgerichtshofes Roland Freisler, seinerzeit Staatssekretär im Reichsjustizministerium, im August 1933 formulierte. »Kinovorstellung, Fußballspiel, Verhätschelung« hielt er dementsprechend nicht für die richtigen Mittel, »um das Ziel zu erreichen«, und wandte sich damit ausdrücklich von den Reformgedanken der Weimarer Republik ab.⁴

Die von oben verordnete menschenverachtende Gangart spiegelte sich in Einstellungen und Verhaltensweisen vieler Aufsichtsbediensteter wider, zumal sie entsprechend ausgewählt wurden. Wer in der Weimarer Republik als pädagogisch aufgeschlossen und somit reformfreudig aufgefallen war und wer sich nach 1933 mit den Auswirkungen der NS-Ideologie auf den Strafvollzug schwertat, musste seinen Posten im Gefängnisdienst räumen. Entsprechend behandelten die Aufsichtsbediensteten in den NS-Gefängnissen die Strafgefangenen oft mit einer Brutalität, die ihnen in der Weimarer Republik zumindest offiziell untersagt worden war.⁵ Auch waren die Aufsichtsbediensteten meist ausgesprochen unzufrieden mit ihren

Arbeitsbedingungen. Sie verdienten nicht mehr als ein ungelernter Arbeiter, und sie nahmen die Arbeit hinter Gittern nur deshalb auf sich, weil sie keine Chance auf eine besser bezahlte Stellung hatten. Auch dies mag zu einem ausgeprägten Machtgebaren gegenüber den Strafgefangenen geführt haben, jedenfalls bei manchen von ihnen.⁶

Regeln, wie Gefangene zu behandeln seien, gab es dennoch. Die »Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen«, die seit 1923 den Strafvollzug in der Weimarer Republik als Verwaltungsvorschrift geregelt hatten, dienten weiterhin als Grundlage.⁷ Um das seinerzeit auf Reformbemühungen basierende Papier den Verhältnissen im Nationalsozialismus anzupassen, mussten nur wenige Paragraphen und darin oftmals nur einige Wörter verändert werden.⁸ Sollten Gefangene in der Fassung von 1923 noch »ernst, gerecht und menschlich«⁹ behandelt werden, war in der überarbeiteten NS-Fassung von »Ernst und gerechter Strenge« die Rede,¹⁰ was sich unter anderem in verschärften Disziplinarmaßnahmen niederschlug. So war der gewöhnliche Arrest zu »strengem Arrest« ausgeweitet worden: eine einwöchige Einzelhaft bei Wasser und Brot, ohne Arbeit, Bewegung im Freien und ein Bettlager.¹¹ Auch in der Weimarer Republik hatte es eine solche Form des Arrestes gegeben, doch wurde die Tortur alle drei Tage ausgesetzt und dem betroffenen Gefangenen ein gewöhnlicher Hafttag gegönnt.¹² Ein Beschwerderecht, das in der Weimarer Republik eingeführt worden war, gab es in den NS-Gefängnissen nicht mehr.¹³ Ebenso wurden Freiheiten wie Spaziergänge außerhalb der Anstalt oder Hafturlaub nicht mehr gestattet. »The modern German system«, bemerkte dementsprechend eine englische Delegation, die im Herbst 1934 im Rahmen der seit längerem praktizierten internationalen Austauschprogramme deutsche Haftanstalten besuchte, »seems definitely to subordinate any question of reformatory or educational treatment of the individual to a strict enforcement of discipline intended to leave unpleasant recollections in the mind of the prisoner«.¹⁴ Die Gefangenen mussten also in der Wahrnehmung der Besucher strengste Disziplinarmaßnahmen erleiden, um den Gefängnisaufenthalt in höchst unangenehmer Erinnerung zu behalten.

Tatsächlich wurde die Idee der »Erziehung«, die in der Weimarer Republik als ein Anliegen gegenüber dem Strafgefangenen formuliert wor-

den war, im Nationalsozialismus nicht verworfen, aber sie wurde merklich umgedeutet. Soziale Hilfe und pädagogische Ansprache spielten nach 1933 keine Rolle mehr bei der Formulierung von Strafvollzugszielen. Stattdessen bedeutete »Erziehung« nun, Strafgefangene mit der NS-Ideologie vertraut zu machen. Dazu erschienen Rundfunkansprachen ebenso geeignet wie Zeitungen oder Bücher aus den gefängniseigenen Bibliotheken. Zudem bekamen Gefangene Unterricht, um sich mit der Ideologie der Machthaber vertraut zu machen. Dieses Privileg wurde allerdings nur Gefangenen zugestanden, die sich besonders empfänglich für die NS-Propaganda gezeigt hatten. Ihnen wurde die nationalsozialistische Rassentheorie vermittelt, mit ihnen wurden deutsche Volkslieder gesungen und deutschnationale Literatur gelesen. »Bei der Auswahl der Lehrbücher und der Gestaltung des Unterrichts wird angestrebt«, erklärte die NS-Verwaltungsvorschrift, »die Gefangenen zu vaterländischer und rechtlicher Gesinnung zu erziehen und sie zu lebensstüchtigen Gliedern der Volksgemeinschaft zu machen.«¹⁵ Gefangene, die nicht geeignet erschienen, verbrachten diese Zeit in ihren Zellen oder bei der Arbeit. Erziehung bedeutete in nationalsozialistischen Gefängnissen auch (und zwar für alle Gefangenen), am sogenannten »Wehrsport« teilzunehmen. Handball oder Fußball als Sportarten, die noch in der Weimarer Republik zum Bewegungsprogramm in den Haftanstalten gehört hatten, waren abgeschafft worden, was vielen Aufsichtsbediensteten, die oftmals ehemalige Soldaten waren, entgegengekommen sein mag. Doch nicht nur der Gefängnishof entwickelte sich zu einer Art Exerzierfeld. Der gesamte Strafvollzug war stark militärisch beeinflusst. So übten Aufsichtsbedienstete Macht über Gefangene auch aus, indem sie diese bei jeder Gelegenheit salutieren ließen.¹⁶

Die Aufsichtsbediensteten, so gering ihre Tätigkeit gesellschaftlich auch geschätzt gewesen sein mag, entschieden weitgehend über Wohl und Wehe der Strafgefangenen. Nicht nur Kommiss und Kommandoton waren an der Tagesordnung. Oftmals übten Aufsichtsbedienstete nahezu uneingeschränkte direkte physische Gewalt gegenüber Gefangenen aus. Sicherlich waren Strafgefangene auch in der Weimarer Republik von Anstaltsbediensteten geschlagen worden, es war keineswegs das pädagogische Gespräch, das den Alltag in den Anstalten vor 1933 geprägt hatte. Die Hemmschwelle

für körperliche Übergriffe aber sank nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten gen null, wofür verschiedene Gründe maßgeblich waren. Zunächst waren Aufseher nun häufig mit Gummiknüppeln ausgestattet. Zudem fehlte jede öffentliche Kontrolle über den Strafvollzug. Gefängnisbeiräte, wie sie in der Weimarer Republik noch üblich gewesen waren, gab es im Nationalsozialismus nicht mehr.¹⁷ Eine freie Presse, die Misshandlungen an Gefangenen zum Skandalon hätte erklären können, war ebenfalls nicht mehr gegeben. Insofern kam es zwar vor, dass leitende Gefängnis- oder Justizbeamte die zunehmende Gewalt gegen Häftlinge beklagten und auch verurteilten. Doch hatten solche Stimmen meist keinerlei Konsequenzen für die betreffenden Aufsichtsbediensteten.¹⁸

Insbesondere diejenigen Gefangenen, die sich im Sinne der NS-Ideologie als unerziehbar erwiesen, litten oftmals unter vollkommen willkürlich ausgeübter Gewalt. Sämtliche Gefangene hungerten oder wurden krank, was nicht weniger lebensbedrohlich war. Die auf Vergeltung zielende Strafvollzugspolitik war einer der Gründe für die schlechte Ernährungslage in den Strafanstalten. Ein anderer war die in den 1930er Jahren zunehmend problematische Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln. Die Preise für Grundnahrungsmittel wie Fett und Kartoffeln stiegen stetig an. Reis und Linsen etwa wurden für Strafanstalten unerschwinglich. Ebenso wenig konnten sie die steigenden Preise für Kaffee oder Tee zahlen. Hinzu kam die weitverbreitete Ansicht, dass Gefangene es keinesfalls besser haben dürften als die Ärmsten der freien Gesellschaft. Deshalb wurde im August 1933 verfügt, dass der Lebensstandard eines Gefangenen unter dem eines Arbeitslosen zu liegen habe.¹⁹ Die Pro-Kopf-Ausgabe für »Gefangenepflege«, erklärte das preußische Justizministerium bereits 1933, sei von 210,30 RM im Vorjahr auf 186,35 RM gesenkt worden.²⁰ Was das konkret bedeutete, machten unter anderem die »Deutschland-Berichte« der Sopade (Exil-SPD) öffentlich. »Die Verpflegung ist nicht gut«, hieß es darin 1936 über die Ernährungslage in den Gefängnissen. »Morgens gibt es zwei Scheiben Brot, mittags $\frac{3}{4}$ Liter Essen und 1 Scheibe Brot, abends $\frac{3}{4}$ Liter Suppe und wieder eine Scheibe Brot oder Hering mit Pellkartoffel oder 2 Scheiben Brot, dazu Fett für 1 Scheibe und Käse und Wurst für die andere.«²¹ Ende der 1930er Jahre wurde Suppe, zubereitet ohne Fett, schließlich zur

Hauptnahrungsquelle für Strafgefangene. Chronisches Untergewicht sowie Magen- und Darmkrankheiten waren oftmals die Folge, was in Verbindung mit bis zu zwölf Stunden harter Arbeit an sechs Tagen die Woche bei vielen Gefangenen zum Tod führte.²²

Weitaus systematischer wurden Strafgefangene schließlich Anfang 1945 getötet, als das Reichsjustizministerium Richtlinien für die Evakuierung der Anstalten an die Gerichtsbezirke im Osten weitergab. Weil diese erwartungsgemäß als Erste von den Alliierten erreicht werden würden, wurden die Gefangenen Richtung Westen gebracht. Dabei mussten sie mehrere hundert Kilometer zu Fuß laufen, bei eisiger Kälte und meist nur dürrtig gekleidet, teils sogar ohne Schuhe. Die Ernährungslage auf diesen Märschen war katastrophal. Manchen Strafkolonnen gingen die Lebensmittel vollständig aus. Gefangene starben an Erschöpfung, Hunger und Kälte oder wurden, wenn sie zu schwach zum Weiterlaufen waren, der Polizei übergeben und einfach erschossen. Wenigen gelang die Flucht. Andere wurden freigelassen, oder ihre Aufseher setzten sich angesichts der näher rückenden Roten Armee einfach ab. Trotz solcher Einzelfälle überlebte nicht einmal die Hälfte aller evakuierten Gefangenen die Märsche aus dem Osten. Diejenigen, die tatsächlich im Westen ankamen, wurden bestenfalls als Soldaten eingesetzt. Viele wurden aber auch im Anschluss an die Märsche bei geplanten Erschießungsaktionen hingerichtet. Im Zuchthaus Sonnenburg etwa, das ca. 80 Kilometer entfernt von Berlin lag, wurden am 30. und 31. Januar 1945 über 800 Gefangene ermordet. Die meisten von ihnen waren Belgier, Franzosen, Niederländer, Polen und Russen. Zur Tötung ausgewählt worden waren sie von Gefängnisbeamten. Erschossen wurden sie von einem dafür eigens angereisten Kommando aus Polizei- und SS-Offizieren.²³

Diejenigen Gefangenen, die dieses oder vergleichbare Massaker überlebten, wurden (wie alle noch lebenden Justizgefangenen) wenige Monate später mit der Ankunft der Alliierten im doppelten Sinne befreit: zum einen von der nationalsozialistischen Herrschaft und zum anderen von der Haft. Die Alliierten kannten die Haftgründe meist nicht, oftmals gingen sie davon aus, dass Gefangene schlechthin Opfer des NS-Regimes gewesen waren. Entsprechend waren die Haftanstalten nach Kriegsende zumindest in der amerikanischen Zone nur noch spärlich belegt, zumeist mit denje-

nigen Deutschen, die zuvor die Zellen als Aufsichtsbedienstete auf- und zugeschlossen hatten.²⁴

Erziehung und Prävention: Strafvollzug in der Weimarer Republik

Das mörderische Verhalten des NS-Regimes gegenüber Strafgefangenen war zweifelsohne Teil der geplanten Vernichtung von »Gemeinschaftsfremden«. Zugleich lässt sich, damit eng verbunden, der radikale Missbrauch einer kriminalpolitischen Prämisse beobachten, die bereits im 19. Jahrhundert entwickelt worden war: die Idee, dass eine Art »Verbrecher-Gen« erklären könne, warum manche Menschen kriminell agieren und andere nicht. Wegweisend für die Verbreitung kriminalbiologischer Denkfiguren (die mit späteren »erbbiologischen« Anschauungen nur allzu gut korrespondierten) war das 1876 erschienene Buch *L'uomo delinquente* des italienischen Arztes und Anthropologen Cesare Lombroso. Er entwickelte darin die Theorie des »geborenen Verbrechers«, und zwar auf der Basis von anthropometrischen Messungen und psychologischen Versuchen an 1200 lebenden sowie Schädelautopsien von 101 verstorbenen Gefangenen.²⁵ Worum es dabei konkret ging, brachte ein deutscher Schüler Lombrosos, der Psychiater Hans Kurella, Ende des 19. Jahrhunderts auf den Punkt. Demnach würden »alle echten Verbrecher eine bestimmte, in sich kausal zusammenhängende Reihe von körperlichen, anthropologisch nachweisbaren, und seelischen, psycho-physiologisch nachweisbaren Merkmalen besitzen, die sie als eine besondere Varietät, einen eigenen anthropologischen Typus des Menschengeschlechts charakterisieren, und deren Besitz ihren Träger mit unentrinnbarer Notwendigkeit zum Verbrecher – wenn auch vielleicht zum unentdeckten – werden lässt, ganz unabhängig von allen sozialen und individuellen Lebensbedingungen«.²⁶

Lombroso war nicht der Erste, der von physischen Merkmalen auf die Verhaltensweisen eines Menschen schloss.²⁷ Doch wurde Lombroso, anders als seine Kollegen, im Feld der Kriminologie international rezipiert.²⁸ Das betraf allerdings weniger seine physiognomischen Herleitungen, etwa dass »henkelförmig abstehende Ohren, schief gestellte, schielende Augen,

krumme Nase, eine fliehende, enge Stirn, reiches Haupthaar, spärlicher Bartwuchs« oder eine »gewaltige Kinnlade« unmittelbar Auskunft über das kriminelle Potenzial eines Menschen geben könnten.²⁹ Aufgegriffen wurde vielmehr Lombrosos Versuch, die »Verbrechernatur«³⁰ empirisch zu fassen. Insbesondere der Psychiater Emil Kraepelin sprach im Hinblick auf Lombrosos Lehren von einer »Reformbewegung«, die »zur Begründung einer fast vollständig neuen und eigenartigen Disziplin« beigetragen habe: »der wissenschaftlichen Kriminalpsychologie«.³¹

In der Weimarer Republik wurden kriminalbiologische Denkfiguren prominenter denn je, wobei unterschiedliche methodische Zugänge nebeneinanderstanden. Die Psychiatrie entwarf die »psychopathische Persönlichkeit« auf der Grundlage vermeintlich angeborener psychischer »Abnormitäten«.³² Die Zwillingsforschung trug dazu bei, kriminelle Handlungsmuster aus den Erbanlagen abzuleiten.³³ Gleiches leistete die sogenannte »Sippenforschung«.³⁴ Gemeinsam war diesen Ansätzen, dass sie den Umgang des NS-Regimes mit Kriminellen epistemisch vorbereiteten. In der NS-Ideologie wurden sie mit erbbiologischen Denkweisen angereichert, welche die Rede von einer prinzipiell vorhandenen genetischen Disposition bestimmter Bevölkerungsgruppen (wie etwa Juden, Sinti und Roma) zu kriminellem Verhalten flankierten. So rechtfertigte die Kriminalbiologie die Forderung nach der »Eindämmung eines schlechten Erbstromes«,³⁵ wie etwa der Leiter des Reichskriminalpolizeiamts Werner Nebe sie 1939 stellte. Kriminelle unter das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« zu stellen, wäre die Folge dieser Forderung gewesen, zu der es letztlich aber nicht kam. Selbst unter den NS-Kriminalbiologen fanden sich manche, die nicht an eine genetische Disposition zur Kriminalität glaubten, schlicht, weil sie diese für nicht nachweisbar hielten. Entsprechend votierte dieser Teil der Fachgemeinschaft strikt gegen eine Inklusion von Kriminellen in das Sterilisationsgesetz, wobei weniger ethische Gründe ausschlaggebend waren als vielmehr die Überzeugung, dass diese Maßnahme kriminalpolitisch sinnlos wäre.³⁶ Dennoch hatte die Kriminalbiologie den Nationalsozialisten ein kriminalpolitisches Instrument an die Hand gegeben, das sich hervorragend in die Ideologie der »Ausmerze von Gemeinschaftsfremden« fügte.³⁷

Die Kriminalbiologie hatte bereits Anfang der 1880er Jahre bei der Entstehung der modernen Strafrechtsschule eine wegweisende Rolle gespielt. Franz von Liszt, ein liberaler Strafrechtslehrer, der zunächst in Marburg und später an der Berliner Universität tätig war, machte sich zu dieser Zeit für ein täterbezogenes Strafrechtsdenken stark. Damit entfachte er den sogenannten Schulenstreit. Vertreter der »klassischen Schule«, zu denen schon Kant und Hegel gehört hatten, verteidigten die »absoluten Strafrechtstheorien« gegen die »relativen« der »modernen Schule«, zu der Franz von Liszt sich zählte. Absolutes Strafen zielte auf die Vergeltung der begangenen Tat und begriff Strafe als eine Art von Schuldausgleich. Relatives Strafen bedeutete dagegen, das Strafmaß auch an der Person des Täters und der Wahrscheinlichkeit einer erneuten Straftat auszurichten.³⁸ Die »gerechte Strafe«, hieß es bei von Liszt, sei allein die »notwendige Strafe«,³⁹ womit er einen Ansatz begründete, der von drei Tätertypen und drei jeweils dazu gehörenden Strafzwecken ausging: »1. Besserung der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher; 2. Abschreckung der nicht besserungsbedürftigen Verbrecher; 3. Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher.« Letztere galten als anlagebedingt kriminell und sollten dementsprechend auf »unbestimmte Zeit« eingesperrt werden.⁴⁰

Als Präventivmaßnahme richtete sich die Freiheitsstrafe ausschließlich an die als »besserungsfähig« und »besserungsbedürftig« eingestuften Straftäter. Sie sollten – anders als die »nicht besserungsfähigen« – nur eine kurze Freiheitsstrafe verbüßen, verbunden mit pädagogisch fundierten Erziehungsmaßnahmen. Ziel dieser Entwicklung war es nicht allein, das Strafrecht zu humanisieren. Vielmehr ging es dabei auch um politische und soziale Rationalisierung, wie sie in verschiedenen wohlfahrtsstaatlichen Arrangements des frühen 20. Jahrhunderts zum Ausdruck kam. Medizin und Sozialhygiene sollten die Verbreitung von milieubedingten Krankheiten eindämmen, Psychologen und Sozialarbeiter die »Asozialität«. Und Juristen und Pädagogen sollten die Erziehung von Strafgefangenen übernehmen. Der Staat habe die »moralische Pflicht«, schrieb ein Strafanstaltsdirektor im Jahr 1922, »an seinen Gliedern soweit als möglich das nachzuholen, was in der Erziehung an ihnen versäumt« worden sei.⁴¹ Entsprechend forderte etwa der Hamburger Rechtswissenschaftler Moritz

Liebmann vom Staat »ein klares Bekenntnis zu der Erziehungsaufgabe der Strafe«. ⁴² So wie viele andere Sozialreformer war er auch dem »sozialtechnischen Machbarkeitswahn« der Weimarer Republik verfallen. ⁴³

Reformen planen und Reformen durchführen waren allerdings zwei verschiedene Dinge. Denn so viel in der Weimarer Republik auch über den Erziehungsbegriff im Strafvollzug gesprochen wurde, der Haftalltag unterschied sich kaum von dem des 19. Jahrhunderts. Ordnungsdenken, Arbeit und Einzelhaft machten nach wie vor das Leben der Strafgefangenen aus. Pädagogen gab es in den Anstalten nur selten. Gelegentlich kamen Gefangene in den Genuss von Fortbildungen und eines gelockerten Vollzugs. Doch selbst in den wenigen Modellanstalten, die einen pädagogisch ambitionierten Strafvollzug erprobten, regelte das Prinzip der Anpassung den Alltag der Insassen. ⁴⁴ Dementsprechend verlor die Pädagogisierung des Strafvollzugs Ende der 1920er Jahre auch auf einer diskursiven Ebene zunehmend an Bedeutung. Strafvollzugsreformer, die zu Beginn der Weimarer Republik noch voller Elan für derartige Veränderungen eingetreten waren, schauten nun eher pessimistisch auf das, was tatsächlich erreicht worden war. Wachsende Zweifel an der Realisierbarkeit der eigenen Ideale überkamen allerdings nicht nur Gefängnisreformer. Auch die vormals überzeugtesten Sozialreformer konnten nicht mehr sagen, ob die Idee der Erziehung hinter Gittern überhaupt geeignet sei, um die Rückfälligkeit einmal Inhaftierter zu verhindern. Man wusste schon damals, dass Erziehung von Erwachsenen nur Hilfe zur Selbsthilfe sein konnte, der Wille und das Wollen der Strafgefangenen also entscheidend waren ⁴⁵ – die »Grenzen der Erziehbarkeit« waren auch im Strafvollzug nur allzu deutlich sichtbar. ⁴⁶